



II-7658 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

3424/AB

7227/1-Pr 1/92

1992-11-12

zu 3464/1J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 3464/J-NR/1992

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Müller und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Tierquälerei durch Hundehalsbänder mit eingebautem Elektroempfänger, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

1. Sind Sie der Meinung, daß die Verwendung der in der Begründung genannten Hundehalsbänder einen Tatbestand nach § 222 StGB verwirklicht bzw. verwirklichen kann?
2. Sind Sie der Meinung, daß diese neue Form der technischen Tierfolter den Intentionen der in der Begründung zitierten Änderung des ABGB widerspricht?
3. Ist Ihnen bekannt, ob und wie die Organe der Justiz auf diese neue Form der Tierquälerei reagiert haben?
4. Welche Maßnahmen gedenken Sie zu setzen, um diese Form der Tierquälerei zu verhindern?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

DOK 1004P

- 2 -

Zu 1:

Den Tatbestand der Tierquälerei nach § 222 Abs. 1 StGB erfüllt, "wer ein Tier roh mißhandelt oder ihm unnötige Qualen zufügt", wobei unter einer "rohen Mißhandlung" jeder erhebliche Angriff auf den Körper eines Tieres zu verstehen ist, bei dem aus dem Ausmaß und der Intensität der gegen das Tier gesetzten Handlung und der ihm zugefügten Schmerzen in Verbindung mit dem Fehlen eines vernünftigen und berechtigten Zweckes auf eine gefühllose Gesinnung des Täters geschlossen werden kann. Sie kann auch in einer einmaligen und kurzen Schmerzzufügung bestehen. Der Begriff "Qualen" setzt demgegenüber eine gewisse Dauer der Schmerzen voraus. Auch muß es sich dabei nicht um die Zufügung körperlicher Schmerzen oder Schäden handeln, sondern es kann die Herbeiführung anderer qualvoller Zustände (etwa Hunger oder Angst) gleichfalls den Tatbestand erfüllen. Als "unnötig" sind Qualen dann nicht anzusehen, wenn sie bestimmte Grenzen nicht überschreiten und zugleich bewußt als (erlaubtes) Mittel angewendet werden, um einen vernünftigen und berechtigten Zweck zu erreichen, wie etwa die Anhaltung eines Tieres zu einer zumutbaren Arbeitsleistung oder zum Gehorsam oder wenn die Erziehung des Tieres gewisse Zwangsmaßnahmen erfordert (vgl. 39 BlgNR, XII. GP, 19 f.).

Ob durch die Verwendung eines Hundehalsbandes mit eingebautem Elektroempfänger der Tatbestand der Tierquälerei nach § 222 Abs. 1 StGB verwirklicht werden kann, läßt sich ohne genauere Kenntnis der technischen Details und Wirkungen der Anwendung dieses Gerätes nicht beantworten. Von einer (erlaubten) maßvollen und zielgerichteten Erziehungs- bzw. Abrichtungsmaßnahme wird aber jedenfalls dann nicht gesprochen werden können, wenn - wie der im Artikel des "Tirol-Kurier" vom 7. August 1992 zitierten

DOK 1004P

- 3 -

Meinung des Vorstands der Münchner Tierklinik zu entnehmen ist - durch den Einsatz dieses Gerätes erhebliche gesundheitliche Schäden des Tieres herbeigeführt werden.

Zu 2:

Der Tatbestand der Tierquälerei wurde durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1971 in das österreichische Strafgesetz aufgenommen. Seitdem gilt das Tier strafrechtlich nicht mehr nur als "Sache", sondern wird - auch und vor allem - als ein durch die Rechtsordnung geschütztes Lebewesen anerkannt. Die mit dem Bundesgesetz über die Rechtsstellung von Tieren, BGBI. Nr. 179/1988, getroffene Regelung, daß Tiere keine "Sachen" sind, stellt eine Angleichung des zivilrechtlichen an den - schon bisher bestehenden - höheren Standard des Strafrechts in diesem Bereich dar. Im übrigen verweise ich auf meine Antwort zu 1.

Zu 3:

Eine aus Anlaß der vorliegenden Anfrage durchgeführte Erhebung bei sämtlichen Staatsanwaltschaften Österreichs hat ergeben, daß nach der persönlichen Erinnerung der einzelnen Sachbearbeiter bisher keine Strafanzeige wegen Verdachts des Vergehens der Tierquälerei nach § 222 Abs. 1 StGB angefallen ist, die den Einsatz eines Hundehalsbands mit eingebautem Elektroempfänger zum Gegenstand hat.

Der Sachverhalt, der in dem der Anfrage in Kopie beiliegenden Zeitungsartikel ("Tirol-Kurier" vom 7.8.1992) dargestellt wird, nämlich der Umstand, daß "Elektrohalsbänder" für Hunde, vor deren Verwendung der Vorstand der Münchner Tierklinik aus veterinärmedizinischer Sicht gewarnt habe, im Handel erhältlich seien, bringt einen konkreten Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung nicht zur Darstellung und mußte daher keine Reaktion eines

DOK 1004P

- 4 -

Organs der Strafrechtspflege auslösen.

Zu 4:

Soferne es im Zusammenhang mit der Verwendung von Hundehalsbändern mit eingebautem Elektroempfänger zur Erstattung von Strafanzeigen wegen Tierquälerei kommt, werden die Strafverfolgungsbehörden selbstverständlich - allenfalls nach Beziehung eines tierärztlichen Sachverständigen - prüfen, ob der Verdacht einer Tierquälerei besteht, und zutreffendenfalls die Anklage erheben.

Legislative Maßnahmen im Bereich der Justiz scheinen in diesem Zusammenhang entbehrlich, zumal die Regelung des § 222 StGB in Verbindung mit den landes- und bundesrechtlichen Verwaltungsbestimmungen über den Tierschutz und die Tierhaltung ein brauchbares und ausreichendes rechtliches Instrumentarium zur Bekämpfung grober Übergriffe gegen Tiere bei deren Abrichtung bietet. Soll der Tierschutz in diesem Bereich jedoch noch weiter verbessert werden, so wäre nicht bei der gerichtlichen Strafbestimmung des § 222 StGB, sondern eher bei den landes- bzw. bundesrechtlichen Verwaltungsregelungen über die Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit bestimmter Behandlungsweisen von Tieren oder Formen der Tierhaltung anzusetzen.

10. November 1992

DOK 1004P